

Allgemeinheit, wie namentlich für die Gemeinden, nicht durchgedrungen, wohl aber für milde, kirchliche Stiftungen usw. Im übrigen betreffen die Abänderungen des Einkommensteuergesetzes mehr Detailbestimmungen, die im wesentlichen schon früher bei der Betrachtung des Einkommensteuergesetzes berührt worden sind.

## B. Die Staatssteuerreform von 1902<sup>1)</sup>. Einführung der Vermögens-(Ergänzungs)-steuer und Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

I. Angesichts der ablehnenden Haltung der beiden Stände-kammern gegenüber dem Reformplane von 1897/98 hielt die Regierung es für verfehlt, dem folgenden Landtage (1899/1900) wieder eine Steuervorlage zugehen zu lassen. Sie hielt vielmehr nach wie vor an jenem 1897/98 für die Reform vorgeschlagenen Wege fest, konnte aber nicht erwarten, daß nach so kurzer Zeit einer neuen Vorlage im Landtage ein glücklicheres Schicksal zuteil werden würde als der vorhergehenden.

Unter solchen Verhältnissen ergriff die II. Kammer die Initiative. Auf Anregung des Präsidenten dieser Kammer trat eine größere Zahl von Mitgliedern derselben zu einer freien Kommission zusammen, die sich zur Aufgabe stellte, die Majorität ihrer Kammer auf „ein in der Form von Anträgen der Staatsregierung zu unterbreitendes Steuerreformprogramm zu vereinigen.“ In dieser Kommission kam der später vielgenannte Antrag Dr. Mehnert-Georgi<sup>2)</sup> zustande. Derselbe enthielt kurz folgende Reformvorschläge:

1. Die in der Grundsteuer gegebene Vorausbesteuerung des unbeweglichen Besitzes ist beizubehalten und durch Einführung einer Steuer auf das bewegliche Vermögen zu ergänzen.

2. Der Einkommensteuertarif ist in der Weise abzuändern, daß die sogen. Horizontale (d. i. das Ruhen der auf 3% angelangten Progression zwischen den Einkommen von 9400 und 25 000 M.) beseitigt und die Progression von 3% bei 10 000 M. fortgeführt wird bis zu 5% bei den Einkommen von 100 000 M. und darüber.

1) S. Dekret No. 4, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend, vom 12. November 1901; die vielfachen Kommissionsberichte sowie die Protokolle der I. und II. Kammer im L.-A. 1901/02; ferner den Aufsatz über die sächsische Steuerreform vom Jahre 1902 von G. Schanz in seiner Zeitschrift (Finanzarchiv), Jahrg. 1903, 2. Teil S. 234 ff.; von Noetitz, Grundzüge der Staatsteuern im Königreich Sachsen, S. 208 ff.; endlich die vortreffliche Darstellung bei Just, Sächsisches Ergänzungsteuergesetz, Leipzig 1903, Einleitung.

2) S. Landtagsberichte II 1899/1900 No. 319.